



**Stadt Liestal**

---

**WASSERVERORDNUNG**

**vom 13. November 1990**

---

## **§ 1 Wasserkommission**

aufgehoben<sup>1</sup>

## **§ 2 Grundlagen**

Für das Erstellen, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen der Stadt und der Privaten sind die im Anhang aufgeführten technischen Vorschriften verbindlich.

## **§ 3 Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund**

<sup>1</sup> Das Anbringen von Einrichtungen der Wasserversorgung soll dem Eigentümer oder der Eigentümerin der Liegenschaft im voraus angezeigt werden. Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen haben den von den zuständigen Behörden Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

<sup>3</sup> Die Grenzzeichen des Staates, der Gemeinden und Privaten sind sichtbar zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Für Beschädigungen haften die Fehlbaren.

## **§ 4 Schäden**

Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Stadt sofort mitzuteilen. Reparaturkosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin.

## **§ 5 Vorgehen bei Bewilligungen**

Gesuche für das Erstellen oder Aendern eines Anschlusses sind der Bauverwaltung einzureichen. Die Bewilligung für das Erstellen und den Betrieb wird durch die Bauverwaltung erteilt. Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit dem Anschluss nicht begonnen werden. Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen worden ist. Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für das Erstellen der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache der Bauherrschaft.

---

<sup>1</sup> Stadtratsbeschluss vom 14. Juni 2016

## § 6 Kontrollen

<sup>1</sup> Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Stadt Liestal oder ihren Beauftragten einzumessen. Wird der Graben vorher zugedeckt, kann das Wiederaufgraben verlangt werden.

<sup>2</sup> Die Stadt Liestal oder die von ihr Beauftragten haben das Recht, private Wasserinstallationen und Anschlussleitungen zu überprüfen.

<sup>3</sup> Mit der Kontrolle übernimmt die Stadt Liestal und deren Beauftragte keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

## § 7 Ausführungspläne

Nach erfolgtem Verlegen wird die Hausanschlussleitung von der Stadt Liestal oder ihren Beauftragten eingemessen und im Leitungskataster eingetragen.

## § 8 Technische Bedingungen

### Hausanschlussleitung, Absperrschieber, Wasserzähler

<sup>1</sup> Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine Hausanschlussleitung. Für Grossbauten können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden.

<sup>2</sup> Jede Hausanschlussleitung umfasst:

Anlageteile der Stadt:

- Zuleitung bis zum Wasserzähler
- Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler
- Wasserzähler

Anlageteile des Privaten:

- Absperrvorrichtung unmittelbar nach dem Wasserzähler oder
- Verteilerbatterie

<sup>3</sup> Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.

## § 9 Art und Standort der Wasserzähler

<sup>1</sup> Art, Grösse und Standort des Wasserzählers werden von der Stadt Liestal bestimmt. Er ist frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes zu montieren und muss stets leicht zugänglich sein.

<sup>2</sup> Das Montieren des Zählers, der Zutritt zu ihm und das Ablesen und Aufschreiben seines Standes muss ohne Behinderung erfolgen können.

<sup>3</sup> Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert. Die Prüfung wird von der Stadt Liestal veranlasst.

## **§ 10 Hausinstallationen**

Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate durch die Liegenschaftseigentümer oder -eigentümerinnen zu entleeren.

## **§ 11 Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser**

<sup>1</sup> Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung der Stadt Liestal. Der Bezug ab Hydranten ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Die Stadt Liestal stellt - so weit möglich - Bauwasserzähler zur Verfügung.

## **§ 12 Unberechtigter Wasserbezug**

<sup>1</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Stadt für das ohne Bewilligung bezogene Wasser die reglementarische Gebühr zu entrichten. Für Umtriebe werden zusätzlich CHF 100.-- verrechnet.

<sup>2</sup> Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## **§ 13 Kündigung des Wasserbezuges**

Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Stadt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 14 Hydranten**

Das Bedienen der Hydranten ist ausschliesslich den von der Stadt Beauftragten erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Stadtrat.

## **§ 15 Zahlungsmodus**

<sup>1</sup> Die einmaligen Beiträge und die jährlichen Gebühren, sowie entsprechende Akontorechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, werden Verzugszinse in der Höhe des Zinssatzes für 1. Hypotheken der BLKB belastet. Der Zinslauf wird durch eine Einsprache nicht unterbrochen.

## **§ 16 Rückerstattung von Beitragsleistungen bei Energiesparmassnahmen**

<sup>1</sup> Bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten können die Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen eine anteilmässige Rückerstattung des Anschlussbeitrages für die Kosten von Massnahmen beantragen, mit welchen über die gesetzlichen Erfordernisse hinaus Energieeinsparungen erzielt werden.

<sup>2</sup> Für die Feststellung der abzugsberechtigten Kosten von baubewilligungspflichtigen Massnahmen gilt das Merkblatt der kantonalen Steuerverwaltung durch die Staats- und Gemeindesteuer-Veranlagung jenes Jahres, in welchem die Investitionen vorgenommen worden sind.

<sup>3</sup> Der Stadtrat verfügt eine Betragsreduktion, wenn die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer innert 180 Tagen nach Anerkennung der zum Abzug berechtigten Mehrkosten durch die kantonale Steuerverwaltung dem Stadtrat eine Beitragsrückerstattung beantragt.

# ANHANG: Technische Vorschriften

Technische Wegleitungen, Richtlinien, Leitsätze, die für das Erstellen, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Stadt und Privaten verbindlich sind.

<u>Bereiche</u>	<u>Gültige Regelung</u>
<b>1 Projektierung, Bau, Betrieb von öffentlichen Anlagen</b>	
- Richtlinien für Überwachung der Trinkwasserversorgung in hygienischer Hinsicht	SVWG 1989 W 1
- Richtlinien für den Bau von Trinkwasserleitungen	SVGW 1975 W 4
- Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserreservoirren	SVGW 1975 W 6
- Richtlinien für die Renovation von Wasserreservoirren	SVWG 1988 W 7
- Richtilinen für die Kontrolle und Reinigung von Wasserreservoirren	SVWG 1988 W 8
- Richtlinien für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quellenfassungen	SVGW 1989 W 10
- Planung und Ausführung von Wasserverteilnetz- und Hydrantenanlagen	SVGW 1980 W 9
<b>2 Private Anlagen</b>	
- Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen	SVGW 1987 W 3
- Empfehlungen für den Anschluss von Sprinkleranlagen an das Trinkwassernetz	SVGW 1979 W 5
<b>3 Überwachung</b>	
- Richtlinien für die Überwachung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen	SVGW 1971 W 12